

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 3 c) und 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN:
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung
und
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge

National interpretations

Antwort auf ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18

Vorgelegt von Deutschland¹

Einleitung

1. In Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 hat die niederländische Delegation dem Sicherheitsausschuss einige Interpretationsfragen vorgelegt.
2. Zur „ständigen und zweckmäßigen Überwachung beim Entladen“ (Nr. 2 im Annex von ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18) gibt es auch in Deutschland eine schriftlich niedergelegte Erläuterung, die nachfolgend mitgeteilt wird.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/32 verteilt.

Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung in Deutschland

3. Überwachung des Entladens

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien - RSEB)

- Zu 1.4.7.3.1 ADN -

Auch die wasserrechtlichen Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedingen für die gesamte Dauer des Entladens eine **ständige** Überwachung an Land, um sofort reagieren zu können und die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen unverzüglich ergreifen oder veranlassen zu können.

Eine Überwachung kann auch als **zweckmäßig** angesehen werden, wenn sie durch technische Hilfsmittel erfolgt, die auch bei schlechten Sichtverhältnissen aussagefähige Bilder (auch Details), insbesondere von der Umschlagleitung und den Anschlussstücken, in den Kontrollraum übertragen. Das Ablesen der Druckmesseinrichtungen muss unter allen Witterungsbedingungen möglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Umschlagvorgang unverzüglich unterbrochen werden kann und eine Kommunikation zwischen Bord- und Landseite jederzeit gewährleistet ist. Der Hafentreiber muss der Nutzung technischer Hilfsmittel zugestimmt haben.

Änderungsantrag

4. In Unterabschnitt 1.4.3.3 ADN (**Befüller**), Buchstabe u) wie folgt ändern:

(zu streichender Text ~~durchgestrichen~~)

- u) hat sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Beladens ~~oder Löschens~~ eine ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt ist;

Begründung: der Befüller führt nur das Beladen, aber nicht das Löschen aus.
